

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 25a vom 19. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung)	1
---	---

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung)

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt als untere Veterinärbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 11.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2016 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 17.05.2016 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf BTV 3 erweitert. Vor „BTV 4“ wird „BTV 3.“ eingefügt.

2. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Erste Fälle der Blauzungenkrankheit (BT) vom Serotyp 3 sind im September 2023 in den Niederlanden und Belgien aufgetreten. Am 12. Oktober 2023 wurde der erste Fall vom Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit (BT) auch in Deutschland nachgewiesen. Bis jetzt sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit Ausbrüchen bei kleinen Wiederkäuern und Rindern betroffen. Nach Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) ist mit einer weiteren vektorbedingten Ausbreitung in der warmen Jahreszeit zu rechnen.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes (BayVwVfG).

Begründung zu Nr. 1:

Aufgrund der aktuellen Ausbrüche der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 ist die geltende Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 11.06.2016 um den Serotyp 3 zu erweitern. Damit ist es Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen erlaubt, empfängliche Tiere mit inaktivierten Impfstoffen freiwillig -und damit vorbeugend- gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen um dadurch einen Ausbruch dieser Tierseuche zu verhindern. Mit der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) wurde die Anwendung bestimmter Impfstoffe gestattet.

Begründung zu Nr. 2:

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 Ausführungsgesetz zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gegeben gilt.

Ergänzende Hinweise

1. Für die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gegen den BTV-Serotypen 3 dürfen gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181 (Link: <https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl-1/2024/181>) vom 06. Juni 2024 gestattete Impfstoffe zum Einsatz kommen.
2. Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
3. Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfzuschuss. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/>.
4. Die konsolidierte Fassung dieser Allgemeinverfügung kann auf der Webseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, 18. Juni 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat
